

Aus dem Besitze der Bischöfe ging er nach Aufhebung des Bischofsstuhles in die Hand des Kurfürsten über, hieß nun Landgericht oder Amt und bestand bis 1815, wo unsere Provinz unter preußische Hoheit kam.

Der Ort, wo in ältester Zeit die Gerichte dieses Bezirkes abgehalten wurden, lag zwischen dem jetzigen Schützenplatze und den Posaer Teichen, läßt sich jedoch genauer nicht bezeichnen, da wir seine Größe nicht kennen und die dortige Gegend im Laufe der Jahrhunderte manche Veränderungen erfahren haben mag. (Thamm I S. 815; P.-B. im R.-A. fol. 7, Urkunde von 1666 i. R.-A. VIII. 13).

Das gerichtliche Verfahren war wahrscheinlich ebenso wie überall in Deutschland bis zum 12. Jahrhundert d. h. das Recht wurde im Freien (in Gräben, auf Auen und Wiesen, auf Bergen oder unter Bäumen) öffentlich und mündlich durch Schöffen (6 Schöppen, der Landrichter, der Gerichtschreiber und 2 Gerichtsprocuratoren werden kurz vor Auflösung des Bischofsstuhles angeführt) gefunden. (U. d. R.-A. Lit. V. Nr. 11).

Die Competenz des Gerichtsstuhles zum rothen Graben ist ebenso wie die ganzen Gerichtsverhältnisse im Zeitzer Kreise eine höchst verwickelte Sache. In einer Anzahl von Dörfern nämlich besaß dieses Gericht die Ober- und Erbgerichte*) sowohl wie Heeres-Folge und Steuer, in andern besaß es dieselben nur von einer Anzahl Gütern, in noch andern waren die Erbgerichte vermischt mit denen des Adels; in Ruhndorf, Köden, Zehsdorf und Minkwitz besaß das Rothegrabengericht die Steuer, Folge und die Obergerichte, während dem Adel und der Probstei die Erbgerichte zustanden. Die Ober- und Erbgerichte in den Dörfern Rippicha, Rehmsdorf, Crimmitschen und Könderitz hatte der Adel, in den Fluren genannter Dörfer dagegen das Rothegrabengericht (oder Amt) inne.

So lagen die Verhältnisse im Jahre 1609; wie es früher damit aussah, verraten uns die erhaltenen Urkunden nicht. Wir wissen nur so viel, daß 1169 die Markgrafen die Kriminaljustiz (Leps. Urkd. 46 u. S. 339) verwalteten

*) Die Erbgerichte betrafen alle leichtern Criminalfälle und die bürgerlichen Angelegenheiten, die Obergerichte aber die schweren Criminalfälle, vergl. U. d. R.-A. Lit. S. Nr. 1, wo die einzelnen Dörfer angegeben sind.